

Kooperationsgrad



1 Hintergrund

Der Praxisbericht aus dem Zi-Praxis-Panel soll den ZiPP-Teilnehmern ermöglichen, ihre Praxis mit denen ihrer Kollegen zu vergleichen. Damit sie einen schnellen Vergleich vornehmen können, sind die relevantesten Kennzahlen kompakt und übersichtlich auf zwei Seiten zusammengefasst. Die KVen generieren im Rahmen der Abrechnung Daten zum Leistungsgeschehen. In diesem Bereich wurde der Umfang des Feedbacks im Praxisbericht ausgebaut.

Mit dem neuen Praxisbericht wird ergänzend zu den übrigen Kennzahlen der sogenannte Kooperationsgrad ausgewiesen. Mit dieser Fachinformation wird den Teilnehmern erstmals eine Interpretationshilfe an die Hand gegeben, mit denen sie die für sie ausgewiesenen Werte einordnen können. Ergänzend hierzu werden Informationen über die Verteilung der Kennzahl bereitgestellt.

2 Berechnung

Kooperationen bringen sowohl für die Niedergelassenen selber als auch für die von ihnen behandelten Patienten Vorteile. Die Patienten profitieren von der vernetzten ärztlichen Kompetenz, während die Inhaber Schwerpunkte bei der Behandlung setzen können.

Die Kooperationen finden in einem Spektrum von nichtformellen Absprachen mit Kollegen bezüglich einzelner Patienten oder Urlaubsvertretungen bis hin zu einer organisierten Kooperation in Praxisgemeinschaften und Ärztenetzen statt. Der Umfang der Kooperationen ist in den ZiPP-Erhebungsdaten nicht quantifiziert. In den verfügbaren Abrechnungsdaten hingegen steht kein direkter Bezug zu den Kooperationen. Daher wird der Grad der Kooperation mit einem Hilfskonstrukt approximiert.

Aus den Abrechnungsdaten lässt sich erkennen, in welchem Umfang, gemessen am Leistungsbedarf, Patienten von verschiedenen Ärzten behandelt werden. Wenn mehrere Ärzte an der Behandlung beteiligt sind, ist es naheliegend, dass sie untereinander kooperieren.

$$K = 1 - \frac{LBPraxis}{LBPatienten}$$

Der Kooperationsgrad K ist als Anteil des Leistungsbedarfs der in der Praxis behandelten Patienten definiert, der nicht innerhalb der Inhaberpraxis zu verorten ist. Ein hoher Kooperationsgrad legt nahe, dass bei der Behandlung der Patienten eine stärkere Arbeitsteilung mit den Kollegen erfolgt, während ein Kooperationsgrad nahe Null auf eine Alleinbehandlung der Patienten indiziert.

Anhand einer Beispielrechnung in Tabelle 1 wird die Berechnung des Kooperationsgrades dargestellt. Neben dem Hausarzt sind in diesem Beispiel ein Kardiologe und ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie an der Behandlung der Patienten beteiligt. Patient 1 befindet sich in psychiatrischer-/psychotherapeutischer Behandlung. Bevor der Facharzt planmäßig mit den probatorischen Sitzungen begann, musste er mehrmals stabilisierend intervenieren. Aufgrund des relativ häufigen Arzt-Patientenkontakts, ist der Leistungsbedarf dieses Patienten besonders groß. Patient 2 wird hingegen nur vom Hausarzt behandelt.

Der Hausarzt rechnet für seine Patienten Ziffern im Wert von 160,34 € ab. Der Leistungsbedarf aller behandelten Patienten beläuft sich auf 747,11 €. Somit werden hiervon lediglich 21,5% in der hausärztlichen Praxis abgerechnet. Daraus errechnet sich ein Kooperationsgrad in Höhe von 78,5%. Insbesondere die Inanspruchnahme der Richtlinien-Psychotherapie, kann sich stark auf den Kooperationsgrad auswirken. Ohne den Patienten 1 beträgt der Leistungsbedarf aller Patienten 300,89 €. Davon entfallen 130,14 € auf die hausärztliche Praxis. Unter diesen Umständen würde sich lediglich ein Kooperationsgrad von 56,7% ergeben.

Bestehen Kooperationen mit einem Krankenhaus oder werden weitere Leistungen im Rahmen eines Selektivvertrags erbracht, sind diese nicht mit im Kooperationsgrad enthalten. Praxen in denen mehrere multimorbide Patienten behandelt werden, weisen in der Regel einen höheren Kooperationsgrad auf.

3 Ergebnisse

Zwischen den einzelnen Fachgebieten bestehen deutliche Differenzen. Während im psychotherapeutischen Bereich der Median des Kooperationsgrades bei 43% liegt, ist er in den meisten Fachgebieten höher. Teilweise liegt er über 80%.

Tabelle 1 Beispielrechnung zur Bestimmung des Kooperationsgrad einer hausärztlichen Praxis

| Patient | | Praxis 1 (Hausarzt) | | | Praxis 2 (Kardiologe) | | | Praxis 4 (Nervenheilkunde) | | | Summe |
|-------------------------|-----------------|---------------------|----------------|-----------------|-----------------------|-----------------|---------------|----------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | Ziffer I | Ziffer II | Ziffer III | Ziffer I | Ziffer II | Ziffer III | Ziffer I | Ziffer II | Ziffer III | |
| 1 | Ziffer | 03000 | 03040 | | | | | 21214 | 21220 | 35150 | |
| | Honorar | 15,41 € | 14,79 € | | | | | 27,22 € | 69,85 € | 318,95 € | 446,22 € |
| 2 | Ziffer | 03000 | 01745 | 03040 | | | | | | | |
| | Honorar | 15,41 € | 21,98 € | 14,79 € | | | | | | | 52,18 € |
| 3 | Ziffer | 03000 | 35110 | | 13541 | 13543 | | 21214 | 16310 | | |
| | Honorar | 15,41 € | 15,61 € | | 21,26 € | 4,21 € | | 27,22 € | 25,78 € | | 109,49 € |
| 4 | Ziffer | 03000 | 31600 | 03040 | 13542 | 13545 | 40120 | | | | |
| | Honorar | 16,13 € | 16,02 € | 14,79 € | 21,98 € | 69,75 € | 0,55 € | | | | 139,22 € |
| Summe | Leistung | 62,36 € | 68,40 € | 29,58 € | 43,24 € | 73,96 € | 0,55 € | 54,44 € | 95,63 € | 318,95 € | 747,11 € |
| | Praxis | | | 160,34 € | | 117,75 € | | | 469,02 € | | |
| <i>Kooperationsgrad</i> | | | | 78,5 % | | * | | | | * | |

Quelle: eigene Berechnungen auf Grundlage des EBM (Stand 2015).

* Für die Berechnung des Kooperationsgrad wären die Angaben aller Patienten erforderlich. In der Darstellung sind nur Angaben für die hausärztlich behandelten Patienten aufgeführt.



In vielen Fällen suchen Patienten einen Facharzt nur einmal im Jahr zu Routineuntersuchungen wie etwa dem Hautkrebscreening auf. Der Anteil des Leistungsbedarfs dieser Ärzte am Gesamtleistungsbedarf dieser Patienten ist daher vergleichsweise gering. Die hausärztlich tätigen Praxen hingegen haben einen Kooperationsgrad von 73%. Damit erbringen sie knapp 30% der Versorgungsleistung ihrer Patienten. In den meisten Fachgebieten ist der Quartilsabstand (der Abstand zwischen dem 25%-Perzentil und dem 75%-Perzentil) geringer als 5 Prozentpunkte. Bei der vorliegenden Gliederung nach Fachbereich ist der Quartilsabstand größer.

4 Zi-Praxis-Panel

Im Rahmen des ZiPP untersucht das Zi jährlich die wirtschaftliche Lage und wichtige relevante Rahmenbedingungen bei Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten.

5 Impressum

Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland
Herbert-Lewin-Platz 3 • 10623 Berlin
www.zi.de www.zi-pp.de

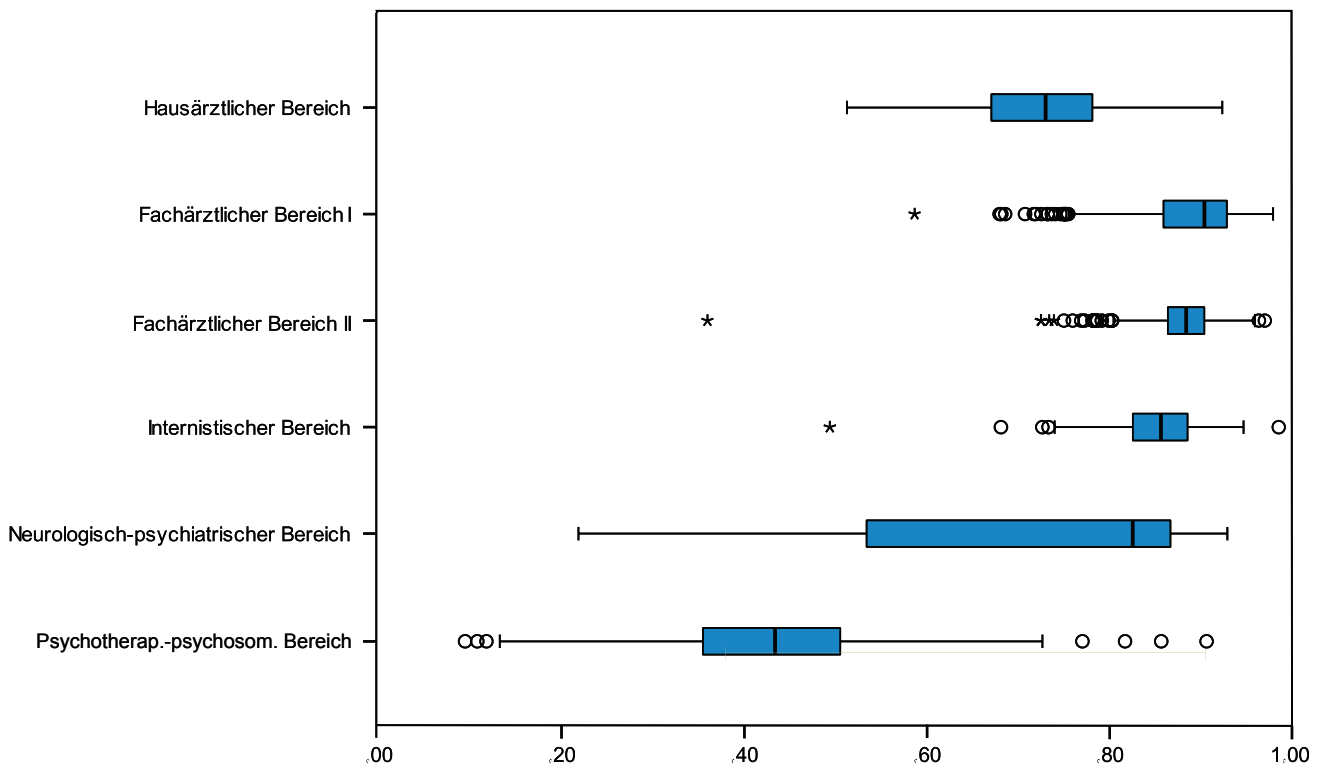
Tabelle 2 Kooperationsgrad differenziert nach Fachbereichen

| | Praxen | MW | 25 % - Perzentil | Median | 75 % - Perzentil |
|---|--------|-------|------------------|--------|------------------|
| Hausärztlicher Bereich | 889 | 73,3% | 67,1% | 73,0% | 78,1% |
| Fachärztlicher Bereich I | 1.412 | 90,2% | 85,9% | 90,4% | 92,8% |
| Fachärztlicher Bereich II | 711 | 88,2% | 86,4% | 88,4% | 90,3% |
| Internistischer Bereich | 218 | 85,0% | 82,5% | 85,6% | 88,5% |
| Neurologisch-psychiatrischer Bereich | 513 | 81,6% | 53,4% | 82,5% | 86,6% |
| Psychotherapeutischer und psychosomatischer Bereich | 772 | 46,3% | 35,5% | 43,4% | 50,5% |

Quelle: eigene Berechnungen, ZiPP-Erhebungswelle 2013.

Hinweis: Der Fachärztliche Bereich I setzt sich aus den Fachgebieten Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Physikalischer und rehabilitativer Medizin zusammen. Im Fachärztlichen Bereich II sind die Praxen der Fachgebiete Chirurgie, Orthopädie, Radiologie, Nuklearmedizin und Urologie vertreten.

Abbildung 1 Kooperationsgrad differenziert nach Fachbereichen



Quelle: eigene Berechnungen, ZiPP-Erhebungswelle 2013.

Hinweis: Der Fachärztliche Bereich I setzt sich aus den Fachgebieten Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Physikalischer und rehabilitativer Medizin zusammen. Im Fachärztlichen Bereich II sind die Praxen der Fachgebiete Chirurgie, Orthopädie, Radiologie, Nuklearmedizin und Urologie vertreten.

Das Zentralinstitut übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Zentralinstitut, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Zentralinstituts kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.